

Erläuterungen zum Ausfüllen der Erklärung der Lehrkräfte:

Berechnung des zur AbO möglichen Unterrichtsdeputats:

Eintrag in die entsprechenden Zeilen:

1a: Volle Stelle:

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden richtet sich nach der Schulform, in der die Lehrkraft überwiegend tätig ist (Verwaltungsvorschriften zur VO zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG vom 15.06.2014, BASS 11-11 Nr.1.1).

1b: Achtung: Änderung bei Abordnung von Teilzeitkräften:

Die Änderung der Basisstunden bei Abordnung ins GL für Teilzeitkräfte in Abhängigkeit vom überwiegenden Einsatz in der GL-Schule hat sich für die Buchung als problematisch erwiesen. Die Änderung der Pflichtstundenzahl lässt sich in der Personalakte nicht korrekt abbilden.

Daher gilt in Absprache mit dem Personalrat für das Schuljahr 2018/19 für den Abordnungsumfang von Teilzeitkräften folgende Regelung:

Teilzeitkräfte, die **mit allen ihren Pflichtstunden abgeordnet** werden, behalten als individuelle Pflichtstundenzahl den Teilzeitumfang an der Förderschule und arbeiten mit allen Stunden, die sie an der FöS hätten, an der GL-Schule.

Beispiel:

Teilzeit an der FöS = 20/27,5 Std.

AbO an die GE/GY/SK = 20 Std.

Individuelle Pflichtstundenzahl = 20/25,5 Std.

Damit erhöht sich für eine an die GE (GY/SK) abgeordnete Lehrkraft die Besoldung

Entsprechend:

AbO an die RS/HS/GS = 20 Std.

Individuelle Pflichtstundenzahl = 20/28 Std.

Für an die Realschule (HS/GS) abgeordnete Lehrkraft erniedrigt sich die Besoldung.

Sollte die Lehrkraft mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, kreuzen Sie bitte an: „Antrag auf Änderung der Teilzeit“; ein gesonderter Teilzeitänderungsantrag ist dann nicht notwendig.

Beispiel:

Teilzeit an der FöS = 20/27,5 Std.

AbO an die GE/GY/SK: $20/27,5 * 25,5 = 18,54$ Std.

Individuelle Pflichtstundenzahl = 18,55/25,5 Std.

Die Lehrkraft stellt einen Antrag auf Teilzeitänderung: 18,55/25,5 Std.

Die Besoldung bleibt unverändert.

Entsprechend HS/RS/GS:

Teilzeit an der Fös = 20/27,5 Std.

AbO an die HS/RS/GS: $20/27,5 \cdot 28 = 20,36$ Std.

Individuelle Pflichtstundenzahl = 20,36/28 Std.

Die Besoldung bleibt unverändert.

2. Teilzeitkräfte, die mit einem **Anteil ihrer Pflichtstunden mit mehr als 50% ihrer Pflichtstunden** abgeordnet werden (Teil-AbO>50%), behalten ebenfalls als individuelle Pflichtstunden ihre Teilzeitverpflichtung der Förderschule.

Sie arbeiten wie bisher an der GL-Schule mit den geplanten AbO-Stunden, die Reststunden an der Förderschule bilden die Differenz aus dem Teilzeitumfang (der Fös) und dem Abordnungsumfang.

Beispiel GE/GY/SK:

Teilzeit an der Fös = 20/27,5 Std.

AbO an die GE/GY/SK = 12 Std.

Individuelle Pflichtstundenzahl = 20/25,5 Std.

Damit erhöht sich für eine an die GE (GY/SK) abgeordnete Lehrkraft die Besoldung

An der **Fös** bleiben 8 Stunden.

Entsprechend HS/RS/GS:

Teilzeit an der Fös = 20/27,5 Std.

AbO an die HS/RS/GS: 12 Std.

Individuelle Pflichtstundenzahl = 20/28 Std.

An der **Fös** bleiben 8 Stunden.

Damit reduziert sich die Besoldung für eine an die HS/RS/GS abgeordnete Lehrkraft.

Sollte die Lehrkraft mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, kreuzen Sie bitte an: „Antrag auf Änderung der Teilzeit“; ein gesonderter Teilzeitänderungsantrag ist dann nicht notwendig.

Beispiel GE/GY/SK:

Teilzeit an der Fös = 20/27,5 Std.

AbO an die GE/GY/SK: 12 Std.

Individuelle Pflichtstundenzahl = 18,55/25,5 Std.

Die Lehrkraft stellt einen Antrag auf Teilzeitänderung: 18,55/25,5 Std.

An der FöS bleiben 6,55 Std.

Die Besoldung bleibt unverändert.

Entsprechend HS/RS/GS:

Teilzeit an der FöS = 20/27,5 Std.

AbO an die HS/RS/GS: 12 Std.

Individuelle Pflichtstundenzahl = 20,36/28 Std.

An der FöS bleiben 8,36 Std.

Die Besoldung bleibt unverändert.

Eintrag in die Einverständniserklärung der Lehrkraft: unter Nr 1b:

Zunächst bitte den Teilzeitumfang an der Förderschule eintragen, entweder bei AbO mit dem gesamten Teilzeitumfang (mit allen Pflichtstunden) oder bei Teilabordnung mit > 50%.

Dann bitte ankreuzen, ob die AbO mit diesem Umfang so gewünscht ist (Änderung der Besoldung) oder ob eine Änderung der Teilzeit bei gleicher Besoldung gewünscht ist.

Die weiteren Einträge:

2: Bei Voll- und Teilabordnungen hier die AbO ins KT oder TG 75 eintragen.

3;4;5: Sowohl bei Vollzeit- als auch bei Teilzeitkraft aber mit **anteiliger Abordnung** eintragen:

Bei Teilabordnungen (**wenn noch Stunden an der FöS gegeben sind**) sind die Ermäßigungsstunden (Altersermäßigung und Ermäßigung bei Schwerbehinderung) von der Stammschule zu gewähren.

7: Unterrichtsdeputat:

Differenz zwischen tatsächlichen Pflichtstunden (nach überwiegendem Einsatz) minus Ermäßigungen bzw. weitere Abordnungen. Es kann nur in diesem Umfang abgeordnet werden.